

Die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten

Eine Analyse des Artikels 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Bearbeitet von
Thorsten Sasse

1. Auflage 2011. Taschenbuch. 470 S. Paperback
ISBN 978 3 631 60727 5
Gewicht: 620 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Europarecht > Europäisches Unionsrecht, Verträge, Institutionen, EMRK](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Thorsten Sasse

Die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten

Eine Analyse des Artikels 15
der Charta der Grundrechte
der Europäischen Union



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	33
A. Gegenstand der Untersuchung	33
B. Gang der Untersuchung	34
C. Ziel der Untersuchung	36
Teil 1: Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Entstehung, Bedeutung und Stellung im System des Grundrechtsschutzes der Europäischen Union	39
A. Die Entstehungsgeschichte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	41
I. Ungeschriebene Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts	41
1. Fehlender Grundrechtekatalog in den europäischen Verträgen.....	41
2. Bedürfnis nach Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene.....	43
a) Rechtssache van Gend & Loos (1963).....	43
b) Rechtssache Costa gegen E.N.E.L. (1964).....	44
3. Europäische Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts.....	45
II. Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.....	48
B. Die Bedeutung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.....	51
I. Grundrechte als integrale Bestandteile der Werte und Ziele der Europäischen Union.....	51
II. Funktionen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.....	54
C. Die Stellung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im System des Grundrechtsschutzes der Europäischen Union.....	57
I. Verhältnis der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu Art. 6 Abs. 3 EUV	58

1.	Grammatikalische Auslegung des Art. 6 Abs. 3 EUV	59
2.	Systematische Auslegung des Art. 6 Abs. 3 EUV.....	60
	a) Vorrang des geschriebenen Rechts	60
	b) Inhaltliche Spezialität.....	61
3.	Historisch-genetische Auslegung des Art. 6 Abs. 3 EUV.....	62
4.	Teleologische Auslegung des Art. 6 Abs. 3 EUV	62
5.	Ergebnis der Auslegung	63
6.	Stellungnahme	64
	a) EuGH muss Grundrechtsschutz auf Grundlage der Charta gewährleisten.....	64
	b) Mit Nichtanwendung des Art. 6 Abs. 3 EUV geht der status quo und die Weiterentwicklung des europäi- schen Grundrechtsschutzes nicht verloren	65
	c) Rückgriff auf Art. 6 Abs. 3 EUV verboten	68
II.	Beitritt der Union zur EMRK.....	68
	1. Das „Ob“ des Beitritts (Beitrittsverpflichtung).....	68
	2. Das „Wie“ des Beitritts	69
	a) Beitrittsvoraussetzungen des Unionsrechts.....	69
	b) Beitrittsvoraussetzungen der EMRK.....	71
	3. Stellungnahme	71

D. Die Rechtsverbindlichkeit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

I.	Historischer Rückblick und status quo	74
II.	Sonderregelung für das Vereinigte Königreich, für Polen und für Tschechien	78
	1. Problemaufriss	78
	2. Politische Hintergründe für die Sonderregelung.....	80
	a) Vereinigtes Königreich.....	80
	b) Polen.....	80
	c) Tschechien	81
	3. Protokoll über die Anwendung der Charta der Grund- rechte der Europäischen Union auf das Vereinigte Königreich, auf Polen und auf Tschechien.....	81
	a) Protokoll wegen Verstoßes gegen vertragliches Primärrecht unwirksam?	81
	b) Protokoll kein „opt-out“, Protokoll lediglich Auslegungshilfe	83

aa) Präambel.....	84
bb) Art. 1 Abs. 1 des Protokolls.....	84
(1) Verfahrensrechtliche Auslegung.....	84
(2) Materiell-rechtliche Auslegung.....	85
(a) Verhinderung der Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Unionsgrundrechten durch die Charta im Vereinigten Königreich, in Polen und in Tschechien.....	85
(b) Verhinderung der Anwendung von „neuen“ Chartagrundrechten im Vereinigten Königreich, in Polen und in Tschechien.....	86
cc) Art. 1 Abs. 2 des Protokolls.....	87
dd) Art. 2 des Protokolls	89
4. Ergebnis und Stellungnahme.....	90

Teil 2: Die Struktur der Berufsfreiheit und des Rechts zu arbeiten gemäß Art. 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

93

A. Prüfungsdogmatik.....

93

B. Gewährleistungsinhalte der Berufsfreiheit und des Rechts zu arbeiten gemäß Art. 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.....

95

C. Die Auslegung der Berufsfreiheit und des Rechts zu arbeiten gemäß Art. 15 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

95

I. Sachlicher Schutzbereich (Gewährleistungsinhalt).....

96

1. Grammatikalische Auslegung.....

97

a) Berufsfreiheit, Art. 15 Abs. 1 2. Alt.

97

aa) Freie Berufswahl, Berufsannahme und Berufsausübung geschützt

97

bb) Überwiegende Übereinstimmung des Schutzbereichs mit der Rechtsprechung des EuGH

98

cc) Fehlende Definition des Berufsbegriffes.....

100

dd) Grammatikalische Auslegung des Berufsbegriffes

104

b) Recht zu arbeiten, Art. 15 Abs. 1 1. Alt.

104

aa) Fehlende Definition des Arbeitsbegriffes

104

bb)	Grammatikalische Auslegung des Arbeitsbegriffes	105
2.	Systematische Auslegung.....	105
a)	Berufsfreiheit, Art. 15 Abs. 1 2. Alt.	106
aa)	Systematische Stellung der Berufsfreiheit zu der in Art. 15 Abs. 2 garantierten Freiheit aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.....	106
bb)	Beruf muss auf Erwerbstätigkeit ausgerichtet sein	107
cc)	EuGH interpretiert Berufsfreiheit als „Recht der Erwerbstätigkeit“	110
dd)	Sowohl selbstständige als auch unselbstständige Erwerbstätigkeit geschützt	112
	(1) Meinungsvielfalt im Schrifttum	112
	(2) Stellungnahme.....	113
ee)	Erwerbstätigkeit muss durch den Mitgliedstaat nicht erlaubt sein.....	116
ff)	Schutzbereichsreduktion im Falle des Verbots der Erwerbstätigkeit in sämtlichen 27 Mitgliedstaaten?.....	118
gg)	Schutzbereichsreduktion im Falle des Verbots der Erwerbstätigkeit durch Unionsrecht?	120
	(1) Primäres Unionsrecht.....	120
	(2) Sekundäres Unionsrecht	120
hh)	Tätigkeiten in der mitgliedstaatlichen öffentlichen Verwaltung bzw. solche, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, unterfallen dem Berufsbegriff.....	123
	(1) Herrschende Meinung: Tätigkeiten in der mitgliedstaatlichen öffentlichen Verwaltung bzw. solche, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, sind aus dem Berufsbegriff auszuklammern.....	124

(2) Minderheitsmeinung: Tätigkeiten in der mitgliedstaatlichen öffentlichen Verwaltung bzw. solche, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, unterfallen dem Berufsbegriff	125
(3) Stellungnahme.....	125
ii) Europäischer Grundrechtsschutz von Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Union	127
b) Recht zu arbeiten, Art. 15 Abs. 1 1. Alt.....	128
aa) Systematische Stellung des Rechts zu arbeiten zu der in Art. 15 Abs. 2 garantierten Freiheit aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen	128
bb) Arbeit muss auf unselbstständige Erwerbstätigkeit ausgerichtet sein	129
cc) Unselbstständige Erwerbstätigkeit muss nicht erlaubt sein.....	131
dd) Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung unterfallen dem Arbeitsbegriff	131
ee) Recht nicht zu arbeiten wird durch Art. 15 Abs. 1 1. Alt. geschützt.....	132
c) Zwischenergebnis zur systematischen Auslegung.....	134
d) Gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten, Art. 52 Abs. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	137
aa) Notwendigkeit der Rechtsvergleichung.....	137
bb) Einordnung der Rechtsvergleichung in das System der Auslegungsmethoden.....	140
cc) Skandinavien: Dänemark, Finnland und Schweden	141
(1) Dänemark	141
(2) Finnland	142
(3) Schweden.....	143
dd) Nordwesteuropa: Irland und Vereinigtes Königreich.....	143
(1) Irland	143
(2) Vereinigtes Königreich.....	144

ee)	Baltische Staaten: Estland, Lettland und Litauen.....	145
	(1) Estland	145
	(2) Lettland	146
	(3) Litauen.....	146
ff)	Westeuropa: Deutschland, Frankreich und Österreich.....	147
	(1) Deutschland	147
	(2) Frankreich.....	149
	(3) Österreich	151
gg)	Benelux-Staaten: Belgien, Luxemburg und Niederlande.....	152
	(1) Belgien.....	152
	(2) Luxemburg	153
	(3) Niederlande	154
hh)	Osteuropa: Polen, Slowakei und Tschechien	155
	(1) Polen.....	155
	(2) Slowakei	155
	(3) Tschechien.....	155
ii)	Südeuropa: Italien, Malta, Portugal und Spanien.....	156
	(1) Italien.....	156
	(2) Malta	157
	(3) Portugal.....	158
	(4) Spanien.....	159
jj)	Südosteuropa: Bulgarien, Griechenland, Rumänien, Slowenien, Ungarn und Zypern	160
	(1) Bulgarien	160
	(2) Griechenland.....	160
	(3) Rumänien.....	161
	(4) Slowenien.....	161
	(5) Ungarn.....	162
	(6) Zypern.....	163
kk)	Zusammenfassendes Ergebnis zur Rechts- vergleichung.....	163
3.	Historisch-genetische Auslegung.....	166
a)	Beratungen im Grundrechtekonvent.....	167
aa)	Erster Textvorschlag des Präsidiums des Grund- rechtekonvents vom 27. März 2000	168

bb)	Kompromissvorschlag des Präsidiums des Grundrechtokonvents vom 3. Juli 2000.....	169
cc)	Protokoll der vierzehnten Sitzung des Grundrechtokonvents am 10./11. Juli 2000	169
dd)	Entwurf eines vollständigen Chartatextes des Präsidiums des Grundrechtokonvents vom 28. Juli 2000 ...	170
ee)	Protokoll der sechzehnten Sitzung des Grundrechtokonvents am 11./12. September 2000....	170
ff)	Neuer Entwurf eines vollständigen Chartatextes des Präsidiums des Grundrechtokonvents vom 14. September 2000	171
b)	Zusammenfassendes Ergebnis zu den Beratungen im Grundrechtokonvent	171
c)	Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechtokonvents	173
aa)	Entstehungsgeschichte, Rechtsnatur und Stellenwert der Erläuterungen	173
bb)	Erläuterung zu Art. 15 Abs. 1	176
	(1) Berufsfreiheit, Art. 15 Abs. 1 2. Alt.	176
	(2) Recht zu arbeiten, Art. 15 Abs. 1 1. Alt.	177
cc)	Zusammenfassendes Ergebnis zu den Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechtokonvents	180
4.	Teleologische Auslegung.....	181
5.	Stellungnahme zur Auslegung des sachlichen Schutzbereichs der Berufsfreiheit und des Rechts zu arbeiten gemäß Art. 15 Abs. 1	183
a)	Verhältnis des Rechts zu arbeiten gemäß Art. 15 Abs. 1 1. Alt. zur Berufsfreiheit gemäß Art. 15 Abs. 1 2. Alt.	183
b)	Verhältnis der Berufsfreiheit gemäß Art. 15 Abs. 1 2. Alt. zur unternehmerischen Freiheit gemäß Art. 16	184
aa)	Abgrenzung im Schrifttum	185
bb)	Anwendung der Abgrenzungskriterien im Hinblick auf die Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten durch einen Freiberufler.....	186
cc)	EuGH: Freiberufler ist Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts gemäß Art. 101, 102 und 106 VAEU.....	188

dd)	Anwendung der unternehmerischen Freiheit im Hinblick auf die Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten durch einen Freiberufler geboten? ...	190
II.	Persönlicher Schutzbereich (Grundrechtsträger)	192
1.	Grammatikalische Auslegung.....	193
a)	Unionsbürger und Drittstaatsangehörige, unionszugehörige und drittstaatszugehörige juristische Personen geschützt.....	193
b)	Überwiegende Übereinstimmung des geschützten Personenkreises mit der Rechtsprechung des EuGH	194
2.	Systematische Auslegung.....	196
a)	Differenzierung der Chartagrundrechte in solche, die explizit Drittstaatsangehörige schützen und in solche, die explizit Unionsbürger schützen.....	197
b)	Differenzierung der Chartagrundrechte in solche, die die Formulierung „Person“ aufweisen und in solche, die die Formulierung „Mensch“ verwenden.....	198
c)	Systematische Stellung der Berufsfreiheit und des Rechts zu arbeiten gemäß Art. 15 Abs. 1 zu dem in Art. 15 Abs. 3 verankerten Diskriminierungsverbot im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen von Drittstaatsangehörigen.....	199
aa)	Übertragung der Voraussetzung des Art. 15 Abs. 3 – drittstaatsangehörige Arbeitnehmer müssen legalen Zugang zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates haben – auf Art. 15 Abs. 1	200
bb)	Das Erfordernis des legalen Zugangs zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates führt zu einer Reduktion des persönlichen Schutzbereichs des Art. 15 Abs. 1	201
d)	Systematische Stellung der Berufsfreiheit und des Rechts zu arbeiten gemäß Art. 15 Abs. 1 zur unternehmerischen Freiheit gemäß Art. 16	205
aa)	Kriterium der Persönlichkeitsgebundenheit bei juristischen Personen des Privatrechts und sonstigen privatrechtlich verfassten Organisationsformen problematisch.....	206

bb)	Ausschließliche Anwendung der unternehmerischen Freiheit oder kumulative Anwendung der Berufsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit auf juristische Personen des Privatrechts und sonstige privatrechtlich verfasste Organisationsformen?.....	207
cc)	Ist die unternehmerische Freiheit im Hinblick auf den Schutz juristischer Personen <i>lex specialis</i> ?	209
	(1) Grammatikalische Auslegung des Art. 16.....	209
	(2) Historisch-genetische Auslegung des Art. 16.....	209
	(3) Teleologische Auslegung des Art. 16.....	211
	(4) Ergebnis der Auslegung.....	211
e)	Systematische Stellung der Berufsfreiheit und des Rechts zu arbeiten gemäß Art. 15 Abs. 1 zum Eigentumsrecht gemäß Art. 17.....	212
aa)	Persönlicher Schutzbereich des Art. 17.....	212
bb)	Übertragung des aus Art. 17 berechtigten Personenkreises auf Art. 15 Abs. 1.....	214
f)	Zwischenergebnis zur systematischen Auslegung.....	215
g)	Gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten, Art. 52 Abs. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	217
aa)	Skandinavien: Dänemark, Finnland und Schweden	219
	(1) Dänemark	219
	(2) Finnland	220
	(3) Schweden.....	221
bb)	Nordwesteuropa: Irland und Vereinigtes Königreich.....	223
	(1) Irland	223
	(2) Vereinigtes Königreich.....	224
cc)	Baltische Staaten: Estland, Lettland und Litauen.....	225
	(1) Estland	225
	(2) Lettland	227
	(3) Litauen.....	227
dd)	Westeuropa: Deutschland, Frankreich und Österreich.....	228
	(1) Deutschland	228
	(a) Natürliche Personen.....	228
	(b) Juristische Personen	230

(aa)	Ist das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG seinem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar?	230
(i)	Juristische Personen des Privatrechts und sonstige privatrechtlich verfasste – zumindest teilrechtsfähige – Organisationsformen.....	230
(ii)	Juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Unternehmen.....	231
(bb)	Ist das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG nur auf inländische juristische Personen anwendbar?	236
(2)	Frankreich.....	237
(3)	Österreich	238
ee)	Benelux-Staaten: Belgien, Luxemburg und Niederlande.....	240
(1)	Belgien.....	240
(2)	Luxemburg	242
(3)	Niederlande	243
ff)	Osteuropa: Polen, Slowakei und Tschechien	244
(1)	Polen.....	244
(2)	Slowakei	246
(3)	Tschechien.....	247
gg)	Südeuropa: Italien, Malta, Portugal und Spanien.....	248
(1)	Italien.....	248
(2)	Malta	250
(3)	Portugal.....	250
(4)	Spanien.....	252
hh)	Südosteuropa: Bulgarien, Griechenland, Rumänien, Slowenien, Ungarn und Zypern	253
(1)	Bulgarien.....	253
(2)	Griechenland.....	254
(3)	Rumänien.....	255
(4)	Slowenien.....	256
(5)	Ungarn.....	257
(6)	Zypern.....	258
ii)	Zusammenfassendes Ergebnis zur Rechtsvergleichung.....	259

(1) Mitgliedstaatliche Verfassungen erstrecken die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten überwiegend auch auf Ausländer.....	259
(2) Mitgliedstaatliche Verfassungen schützen die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit juristischer Personen überwiegend durch die unternehmerische Freiheit bzw. Wirtschaftsfreiheit oder Gewerbe- freiheit	261
3. Historisch-genetische Auslegung.....	263
a) Beratungen im Grundrechtskonvent.....	263
b) Erläuterung zu Art. 15 Abs. 1.....	266
c) Zusammenfassendes Ergebnis zur historisch- genetischen Auslegung.....	267
4. Teleologische Auslegung.....	268
a) Drittstaatsangehörige.....	269
aa) Problematik der personellen Ausdehnung der in Art. 15 Abs. 2 enthaltenen Gewährleistungen auf Drittstaatsangehörige	269
bb) Bei Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen in den persönlichen Schutzbereich des Art. 15 Abs. 1 wird die Privilegierung der Unionsbürger durch die in Art. 15 Abs. 2 enthaltenen Gewährleistungen nicht abgeschafft.....	272
(1) Schutz der drittstaatsangehörigen Arbeitnehmer durch Art. 15 Abs. 1 nur im Rahmen des jeweili- gen mitgliedstaatlichen Arbeiterlaubnisrechts	272
(2) Kreis der Verpflichtungsadressaten und Umfang ihrer Bindung an die in Art. 15 Abs. 2 enthalte- nen Gewährleistungen ist weiter zu ziehen als bei der Berufsfreiheit und dem Recht zu arbeiten gemäß Art. 15 Abs. 1	274
(3) Die in Art. 15 Abs. 2 enthaltenen Gewährleistun- gen gehen zum Teil über die rein erwerbswirt- schaftliche Betätigung hinaus und reichen so weiter als die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten gemäß Art. 15 Abs. 1	275

(4) Unionsbürger werden durch zahlreiche die in Art. 15 Abs. 2 enthaltenen Gewährleistungen ergänzende und konkretisierende Sekundärrechtsakte geschützt.....	277
cc) Drittstaatsangehörige müssen in der Union ansässig sein, um sich auf die Berufsfreiheit gemäß Art. 15 Abs. 1 2. Alt. in Form der sekundären Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit berufen zu können.....	278
dd) Ziele und Werte der Union sprechen dafür, dass auch Drittstaatsangehörige Träger der in Art. 15 Abs. 1 gewährleisteten Berufsfreiheit und des Rechts zu arbeiten sind.....	279
ee) Berücksichtigung der durch die Grundrechtsvergleichung gefundenen Ergebnisse.....	280
b) Juristische Personen.....	281
aa) Divergierende Auslegungsergebnisse.....	281
bb) Vergleich der Normzwecke der konkurrierenden Vorschriften: Ist die unternehmerische Freiheit gemäß Art. 16 im Hinblick auf den Schutz juristischer Personen <i>lex specialis</i> ?	282
cc) Kumulative Anwendung der Berufsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit aufgrund effektiven Grundrechtsschutzes geboten?	283
c) Zusammenfassendes Ergebnis zur teleologischen Auslegung.....	284
aa) Drittstaatsangehörige	284
bb) Juristische Personen	286
5. Stellungnahme zur Auslegung des persönlichen Schutzbereichs der Berufsfreiheit und des Rechts zu arbeiten gemäß Art. 15 Abs. 1	287
a) Drittstaatsangehörige als Träger der in Art. 15 Abs. 1 gewährleisteten Berufsfreiheit und des Rechts zu arbeiten	287
b) Juristische Personen als Träger der in Art. 16 gewährleisteten unternehmerischen Freiheit.....	288
III. Beeinträchtigung des Schutzbereichs	289
1. Verpflichtungsadressaten, Art. 51 Abs. 1 S. 1	291

a)	Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union (Art. 51 Abs. 1 S. 1 1. Alt.)	292
aa)	Organe der Union.....	292
bb)	Einrichtungen und sonstige Stellen der Union	293
cc)	Form des Handelns der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.....	293
b)	Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union (Art. 51 Abs. 1 S. 1 2. Alt.)	294
aa)	Durchführung von Unionsrecht	296
bb)	Übertragung dieser Rechtsprechung auf Art. 51 Abs. 1 S. 1 2. Alt. möglich?	298
cc)	Beeinträchtigungen der Grundfreiheiten.....	299
dd)	Relevanz dieser Rechtsprechung für Art. 15 Abs. 1....	300
	(1) Die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten gemäß Art. 15 Abs. 1 als Schranken-Schranken der Grundfreiheiten?	301
	(a) Meinungsvielfalt im Schrittm.....	301
	(b) Rechtsprechung des EuGH: Grundfreiheiten leges speciales zum Grundrecht der Berufs- freiheit.....	302
	(c) Erhöhung des Schutzniveaus der Grundfrei- heiten durch Prüfung der mitgliedstaatlichen Maßnahme am Maßstab der Berufsfreiheit und des Rechts zu arbeiten gemäß Art. 15 Abs. 1?.....	304
	(aa) Schutzbereich.....	304
	(bb) Beeinträchtigung.....	305
	(cc) Rechtfertigung.....	308
	(2) Die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten gemäß Art. 15 Abs. 1 als Schranken der Grund- freiheiten?	311
	(a) Die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten als Schranken der Grundfreiheiten im Falle aktiven Handelns der Mitgliedstaaten?.....	312
	(b) Die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten als Schranken der Grundfreiheiten im Falle mitgliedstaatlichen Unterlassens?	313
c)	Privatpersonen.....	314

2.	Modalität der Beeinträchtigung des Schutzbereichs.....	318
a)	Beeinträchtigung der freien Berufswahl, Berufsannahme und Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung	320
b)	Beeinträchtigung der freien Berufsausübung und Ausübung einer abhängigen Beschäftigung	323
c)	Mittelbare Grundrechtsbeeinträchtigungen	324
IV.	Rechtfertigung der Beeinträchtigung des Schutzbereichs.....	325
1.	Gesetzesvorbehalt	327
a)	Unionsebene	327
b)	Mitgliedstaatliche Ebene.....	328
2.	Verhältnismäßigkeit.....	329
a)	Legitime Ziele	330
aa)	Die von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen.....	330
bb)	Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.....	332
b)	Geeignetheit.....	332
c)	Erforderlichkeit	334
d)	Angemessenheit.....	335
3.	Vertrauensschutz	336
4.	Wesensgehalt	338
V.	Zusammenfassendes Ergebnis zur Beeinträchtigung des Schutzbereichs des Art. 15 Abs. 1 und zur Rechtfertigung der Beeinträchtigung des Schutzbereichs.....	340
1.	Beeinträchtigung des Schutzbereichs des Art. 15 Abs. 1	340
2.	Rechtfertigung der Beeinträchtigung des Schutzbereichs	342
VI.	Gewährleistungsdimension	343
1.	Grammatikalische Auslegung.....	344
2.	Systematische Auslegung.....	345
a)	Zuordnung des Rechts zu arbeiten zu einem bestimmten Titel der Grundrechtecharta	345
b)	Differenzierung der Chartagrundrechte in „Rechte zu [...]“ und „Rechte auf [...]“	346
c)	Systematische Stellung des Rechts zu arbeiten zu der in Art. 15 Abs. 2 garantierten Freiheit aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.....	347

aa)	Grundfreiheiten enthalten Recht auf hoheitliche Schutzgewähr (Schutzrecht)	347
bb)	Übertragung dieses Schutzrechts auf das Recht zu arbeiten	348
cc)	Subsidiäre Anwendung des Schutzrechts als Gewährleistungsdimension des Rechts zu arbeiten.....	349
d)	Gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mit- gliedstaaten, Art. 52 Abs. 4 der Charta der Grund- rechte der Europäischen Union	351
aa)	Skandinavien: Dänemark, Finnland und Schweden	352
	(1) Dänemark	352
	(2) Finnland	352
	(3) Schweden	353
bb)	Nordwesteuropa: Irland und Vereinigtes König- reich.....	353
	(1) Irland	353
	(2) Vereinigtes Königreich.....	354
cc)	Baltische Staaten: Estland, Lettland und Litauen.....	354
dd)	Westeuropa: Deutschland, Frankreich und Österreich.....	355
	(1) Deutschland	355
	(2) Frankreich.....	358
	(3) Österreich	358
ee)	Benelux-Staaten: Belgien, Luxemburg und Niederlande.....	358
	(1) Belgien.....	358
	(2) Luxemburg	359
	(3) Niederlande	359
ff)	Osteuropa: Polen, Slowakei und Tschechien	360
	(1) Polen.....	360
	(2) Slowakei	360
	(3) Tschechien.....	361
gg)	Südeuropa: Italien, Malta, Portugal und Spanien.....	361
	(1) Italien.....	361
	(2) Malta	362
	(3) Portugal	362
	(4) Spanien.....	362

hh)	Südosteuropa: Bulgarien, Griechenland, Rumänien, Slowenien, Ungarn und Zypern	363
(1)	Bulgarien	363
(2)	Griechenland	363
(3)	Rumänien	364
(4)	Slowenien	364
(5)	Ungarn	364
(6)	Zypern	365
e)	Zusammenfassendes Ergebnis zur Rechtsvergleichung und zur systematischen Auslegung insgesamt	365
3.	Historisch-genetische Auslegung	367
a)	Beratungen im Grundrechtekonvent	367
b)	Erläuterung zu Art. 15 Abs. 1	368
c)	Zusammenfassendes Ergebnis zur historisch- genetischen Auslegung	369
4.	Teleologische Auslegung	369
a)	Arbeit als Aspekt der Menschenwürde	370
b)	Folgt aus einem weiten Verständnis der Menschen- würde und dem Ziel der sozialen Marktwirtschaft ein Anspruch auf Schaffung eines Arbeitsplatzes?	371
c)	Mangelnde Realisierbarkeit eines Rechts auf Arbeit im Sinne eines Anspruchs auf Schaffung eines abhän- gigen Beschäftigungsverhältnisses	372
d)	Enthält das Recht zu arbeiten eine objektiv-rechtliche staatliche Verpflichtung zur Schaffung beschäftigungs- fördernder Rahmenbedingungen?	375
e)	Union und Mitgliedstaaten haben im Rahmen ihrer Kompetenzen Maßnahmen der Beschäftigungs- und Sozialpolitik zu ergreifen, um die Ziele der sozialen Marktwirtschaft, der Vollbeschäftigung und des sozialen Fortschritts zu verwirklichen	376
f)	Zusammenfassendes Ergebnis zur teleologischen Auslegung	377
5.	Zusammenfassendes Ergebnis zur Auslegung im Hinblick auf die Gewährleistungsdimensionen der Berufsfreiheit und des Rechts zu arbeiten gemäß Art. 15 Abs. 1	379

D. Die Auslegung der Freiheit aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	380
I. Bisher erzielte Auslegungsergebnisse	380
II. Ist im Rahmen des Art. 15 Abs. 2 zusätzlich Art. 52 Abs. 1 anzuwenden?.....	383
III. Werden auch Rechte, die im sekundären Unionsrecht verankert sind, samt der dort festgelegten Bedingungen und Grenzen, in Art. 15 Abs. 2 inkorporiert?.....	385
1. Herrschende Meinung: Art. 52 Abs. 2 verweist nur auf Rechte, die im primären Unionsrecht geregelt sind	385
2. Minderheitsmeinung: Art. 52 Abs. 2 verweist auch auf Rechte, die im sekundären Unionsrecht verankert sind, samt der dort festgelegten Bedingungen und Grenzen	387
3. Stellungnahme	388
a) Sinn und Zweck des Art. 52 Abs. 2 sprechen dafür, Rechte, die im sekundären Unionsrecht verankert sind, samt der dort festgelegten Bedingungen und Grenzen, in Art. 15 Abs. 2 zu inkorporieren	388
b) Dogmatik der Grundfreiheiten spricht dafür, Rechte, die im sekundären Unionsrecht verankert sind, samt der dort festgelegten Bedingungen und Grenzen, in Art. 15 Abs. 2 zu inkorporieren.....	391
IV. Schützt Art. 15 Abs. 2 nur die aktive Dienstleistungsfreiheit?....	392
1. Auslegung führt zu unterschiedlichen Ergebnissen	393
a) Grammatikalische Auslegung	393
b) Systematische Auslegung.....	393
c) Historisch-genetische Auslegung	394
d) Teleologische Auslegung	395
2. Stellungnahme	395
V. In welchem Konkurrenzverhältnis stehen die in Art. 15 Abs. 2 enthaltenen Gewährleistungen zur Berufsfreiheit und zum Recht zu arbeiten gemäß Art. 15 Abs. 1 und zur unternehmerischen Freiheit gemäß Art. 16?	396
VI. Ändert sich durch Art. 15 Abs. 2 das Verhältnis zwischen Grundfreiheiten und Grundrechten?.....	398

1. Was spricht dafür, die Grundfreiheiten als „echte“ Unionsgrundrechte einzustufen?	398
2. Durch Art. 15 Abs. 2 wird das bestehende Verhältnis zwischen Grundfreiheiten und Grundrechten nicht geändert ...	400
3. Was spricht dagegen, die Grundfreiheiten als „echte“ Unionsgrundrechte einzustufen?	400
4. Ergebnis und Stellungnahme	403
VII. Zusammenfassendes Ergebnis zur Auslegung der Freiheit aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen gemäß Art. 15 Abs. 2.....	403

E. Die Auslegung des Diskriminierungsverbotes im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen von Drittstaatsangehörigen gemäß Art. 15 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.....	405
I. Anwendung des Art. 15 Abs. 3 zur Auslegung des persönlichen Schutzbereichs des Art. 15 Abs. 1.....	405
II. Prüfungsdogmatik.....	406
III. Schutzbereich.....	407
1. Sachlicher Schutzbereich (Gewährleistungsinhalt)	407
a) Grammatikalische Auslegung	408
b) Systematische Auslegung.....	408
aa) Systematische Stellung des Diskriminierungsverbotes im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen von Drittstaatsangehörigen gemäß Art. 15 Abs. 3 zu den gerechten und angemessenen Arbeitsbedingungen gemäß Art. 31.....	409
(1) Auslegung des Begriffes der „Arbeitsbedingungen“ im Sinne des Art. 31 Abs. 1.....	409
(2) Übertragung der Auslegung des Begriffes auf den Begriff der „Arbeitsbedingungen“ im Sinne des Art. 15 Abs. 3.....	411
bb) Systematische Stellung des Diskriminierungsverbotes im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen von Drittstaatsangehörigen gemäß Art. 15 Abs. 3 zum Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz gemäß Art. 32	412

(1) Auslegung des Begriffes der „Arbeitsbedingungen“ im Sinne des Art. 32 Abs. 2.....	413
(2) Übertragung der Auslegung des Begriffes auf den Begriff der „Arbeitsbedingungen“ im Sinne des Art. 15 Abs. 3.....	413
cc) Systematische Stellung des Diskriminierungsverbotes im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen von Drittstaatsangehörigen gemäß Art. 15 Abs. 3 zum Diskriminierungsverbot im Hinblick auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten sind gemäß Art. 15 Abs. 2, Art. 52 Abs. 2 der Charta i. V. m. Art. 45 Abs. 2 VAEU	414
(1) Auslegung des Begriffes der „Arbeitsbedingungen“ im Sinne des Art. 45 Abs. 2 VAEU	414
(2) Übertragung der Auslegung des Begriffes auf den Begriff der „Arbeitsbedingungen“ im Sinne des Art. 15 Abs. 3.....	415
c) Historisch-genetische Auslegung	417
aa) Beratungen im Grundrechtkonvent	417
bb) Erläuterung zu Art. 15 Abs. 3	418
(1) Auslegung des Begriffes „Arbeitsbedingungen“ im Lichte des Art. 156 VAEU	418
(a) Schrifttum greift zur Begriffsbestimmung auch auf Art. 153 Abs. 1 lit. b) VAEU zurück.....	418
(b) Zur Begriffsbestimmung ist ausschließlich auf Art. 156 VAEU zurückzugreifen	420
(2) Art. 15 Abs. 3 stützt sich auf Art. 153 Abs. 1 lit. g) VAEU.....	422
(a) Meinungsvielfalt im Schrifttum im Hinblick auf die Frage, ob Art. 52 Abs. 2 auf Art. 15 Abs. 3 anzuwenden ist	423
(b) Stellungnahme	424
(3) Art. 15 Abs. 3 stützt sich auf Art. 19 Abs. 4 der Europäischen Sozialcharta (ESC).....	424
cc) Zusammenfassendes Ergebnis zur historisch-genetischen Auslegung.....	425

d)	Teleologische Auslegung	427
aa)	Was spricht für eine enge Auslegung des Begriffes der „Arbeitsbedingungen“?.....	427
bb)	Was spricht gegen eine enge Auslegung des Begriffes der „Arbeitsbedingungen“?	427
e)	Ergebnis der Auslegung und Stellungnahme	428
2.	Persönlicher Schutzbereich (Grundrechtsträger).....	430
a)	Sind nur drittstaatsangehörige Arbeitnehmer, das heißt abhängig Beschäftigte, Grundrechtsträger?.....	430
aa)	Begriffe „arbeiten“ und „Arbeitsbedingungen“ sprechen dafür, dass nur drittstaatsangehörige Arbeitnehmer Grundrechtsträger sind.....	431
bb)	Vergleich mit Art. 31 spricht dafür, dass nur dritt- staatsangehörige Arbeitnehmer Grundrechtsträger sind	431
cc)	Historisch-genetische Auslegungsaspekte sprechen dafür, dass nur drittstaatsangehörige Arbeitnehmer Grundrechtsträger sind.....	432
b)	Können sich auch Familienangehörige des Arbeit- nehmers auf Art. 15 Abs. 3 berufen?.....	433
c)	Werden illegal beschäftigte drittstaatsangehörige Arbeitnehmer anderweitig grundrechtlich geschützt?	434
d)	Zusammenfassendes Ergebnis zur Auslegung des persönlichen Schutzbereichs (Grundrechtsträger).....	435
IV.	Beeinträchtigung des Schutzbereichs	436
1.	Verpflichtungsadressaten, Art. 51 Abs. 1 S. 1	436
a)	Sind auch Privatpersonen Verpflichtungsadressaten des in Art. 15 Abs. 3 enthaltenen Diskriminierungs- verbotes?.....	436
b)	Was spricht dafür, Privatpersonen unmittelbar an das in Art. 15 Abs. 3 enthaltene Diskriminierungsverbot zu binden?	437
c)	Was spricht dagegen, Privatpersonen unmittelbar an das in Art. 15 Abs. 3 enthaltene Diskriminierungs- verbot zu binden?.....	438
2.	Bildung von Vergleichsgruppen.....	439
3.	Modalität der Beeinträchtigung des Schutzbereichs.....	440
V.	Rechtfertigung der Beeinträchtigung des Schutzbereichs.....	441

VI. Rechtsfolgen des Verstoßes gegen Art. 15 Abs. 3.....	442
1. Rechtsprechung des EuGH zum ungeschriebenen allgemeinen Gleichheitsgrundrecht und zu den speziellen Gleichheitsrechten	442
2. Übertragung dieser Rechtsprechung auf Art. 15 Abs. 3/ Handlungsoptionen des Verpflichtungsadressaten	443
VII. Konkurrenzen.....	444
Schlussbetrachtung	445
Literaturverzeichnis.....	449